



setzung des Notfallkonzepts verlangt. Es scheint nun wichtig, dass auch das Berner Kantonsparlament mit Nachdruck für diese Forderung einsteht

Diese Massnahmen sind entscheidend, um auf die bald wieder stark ansteigenden Flüchtlingsströme angemessen und schnell reagieren zu können. Mit der Schliessung der Grenzen der Nachbarländer hat und wird sich der Druck auf die Schweiz akzentuieren. Es ist deshalb wichtig, noch vor dem Anschwellen des Flüchtlingsstroms, den extra für diese Situation geschaffenen gesetzlichen «Status der Schutzbedürftigkeit S» sowie die Umsetzung des Notfallkonzepts mit Nachdruck auf der Bundesebene zu thematisieren.

3. Nach über einem Jahr Praxis in der Betreuung von UMA/UMF und in Anbetracht der sehr stark angestiegenen Zahl in dieser Zielgruppe seit dem letzten Parlamentsentscheid (von 140 auf über 500 Personen) sind die Abläufe in der Betreuung und betreffend die nötigen KESG-Massnahmen zu überprüfen und zu vereinfachen. Insbesondere ist zu prüfen, bei welchen Dienstleistungen – neben der Betreuung – vermehrt auch in der Form von Pauschalen abgerechnet werden kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die starke Zunahme der Migrationsströme verlangen Entscheide in unmittelbarer Zukunft.

### Antwort des Regierungsrats

Zu Ziffer 1

Gemäss Artikel 66 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) entscheidet der Bundesrat, welchen Personengruppen unter welchen Umständen vorübergehender Schutz in der Schweiz gewährt wird. Absatz 2 desselben Artikels führt diesbezüglich an, dass der Bundesrat im Zuge der Vernehmlassung zuvor u.a. die Kantone zu konsultieren hat. Der Kanton Bern hat somit die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen Verfahren vorstellig zu werden.

Bezüglich der Schutzbedürftigkeit hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2015 auf die Interpellation 15.3294 «Asylgesetz. Gewährung vorübergehenden Schutzes speziell für Menschen aus Syrien?» wie folgt geäussert:

«In Ergänzung [...] ist speziell auf die Nachteile einer heutigen Anwendung der Schutzbedürftigenregelung hinzuweisen: Bei der Schutzbedürftigenregelung können allfällige erst- oder zweitinstanzliche Verfahren nicht ausgeschlossen werden, in welchen die betroffenen Personen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl beantragen. Selbst wenn die Verfügungen der vorübergehenden Schutzgewährung in Rechtskraft erwachsen, muss auf Antrag hin frühestens fünf Jahre danach das Asylverfahren wieder aufgenommen werden (Art. 69 Abs. 3 und Art. 70 AsylG). Dies zeigt, dass die Schutzbedürftigenregelung zwar ein geeignetes Instrument ist, um in einer akuten Krisensituation in verfahrensrechtlicher Hinsicht rasch handeln zu können, jedoch als allfällige langfristige Folge einen beträchtlichen Mehraufwand im Asylverfahren mit sich bringen könnte. Ferner wäre es im vorliegenden Kontext auch aus Sicherheitsgründen nicht angebracht, auf eine Einzelfallprüfung zu verzichten, denn dies würde die Identifizierung von Personen, die sich möglicherweise Verbrechen des Völkerstrafrechts zuschulden haben kommen lassen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Schweiz darstellen, erschweren.»

Der Regierungsrat erwartet nicht, dass der Bundesrat die Gewährung des vorübergehenden Schutzes heute anders einschätzt.

Der Bundesrat hält sich eine Überprüfung der Anwendung des Schutzbedürftigenstatus unter Berücksichtigung der europäischen Praxis im Falle eines ausserordentlich hohen Zustroms an Schutzsuchenden offen. Eine Mitsprachemöglichkeit des Kantons Bern im Rahmen des Konsultationsmechanismus zu gegebener Zeit ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Regierungsrat möchte im Rahmen der ordentlichen Konsultation des Bundes – in Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Lage – zur Anwendung der Schutzbedürftigenregelung Stellung beziehen und nicht vorgängig. Er lehnt daher die erste Forderung der Motion ab.

Zu Ziffer 2

Die Entwicklung in den Konfliktregionen und deren Auswirkungen auf die Migration und die Migrationsrouten bleibt schwierig einzuschätzen. Aus diesem Grund haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden ein Notfallkonzept erarbeitet und die Eckwerte dazu anlässlich der Frühjahresversammlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 14. April 2016 verabschiedet. Die Eckwerte enthalten eine klare Aufgabenzuordnung und bringen zum Ausdruck, dass Bund, Kantone, Städte und Gemeinden ihre Verbundaufgabe in enger Zusammenarbeit wahrnehmen und sich gegenseitig nach Möglichkeit unterstützen.

Oberstes Ziel der gemeinsamen Notfallplanung ist es, auch im Falle eines raschen und starken An-

stiegs der Asylgesuche alle Asylsuchenden registrieren und überprüfen zu können, bevor sie in die Kantone verteilt werden. Zudem müssen alle Asylsuchenden untergebracht und betreut werden können. Die Eckwerte der Notfallplanung klären, wer welche Aufgaben übernimmt. Dabei waren sich die Beteiligten einig, dass die geltende Regelung der Kompetenzen und die übliche Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Partnern auf den drei staatlichen Ebenen grundsätzlich beibehalten werden können.

Die Kantone stellen die Unterbringung und Betreuung der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) zugewiesenen Asylsuchenden sicher. Weiter sorgen sie dafür, dass abgewiesene Asylsuchende ausreisen oder in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt werden. Sie betreiben ihre eigene, kantonale Notfallplanung, setzen kantonale Führungsstäbe ein und unterstützen nach Möglichkeit mit ihren Polizeikorps das Grenzwachtkorps bei aussergewöhnlich grossen Flüchtlingsbewegungen. Der Bundesrat wird sich an einer seiner nächsten Sitzungen mit dieser Notfallplanung befassen und die den Bund betreffenden Beschlüsse fassen. Der Kanton Bern wird die Eckwerte und Szenarien der gemeinsamen Vorsorgeplanung von Bund und Kantonen in seiner Vorsorgeplanung berücksichtigen, diese ist derzeit in Erarbeitung.

Mit der Verabschiedung der Eckwerte des Notfallkonzepts und der erfolgten Einsetzung des Stabs Lage Asyl des SEM ist dem Anliegen der Motionärin aus Sicht des Regierungsrats Genüge getan. Er beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass die Rollen der verschiedenen Fachpersonen im Bereich der Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen (UMF) (Vertrauensperson, Rechtsbeistand, Case-Manager, Beistand) sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der involvierten Ämter und Organisationen einer Klärung bedürfen. Schnittstellen sollen vereinfacht und allfällige Doppelspurigkeiten eliminiert werden. Ziel ist eine Reduktion der Anzahl an zuständigen Personen für die einzelnen UMA bzw. UMF. Die bereits angestossenen diesbezüglichen Arbeiten sind nach Möglichkeit mit dem Projekt Neustrukturierung des Asylwesens zu verknüpfen.

Im Hinblick auf die bereits angestossenen Prüfungsarbeiten mit dem Ziel einer Optimierung der Strukturen und Prozesse im UMA- und UMF-Bereich empfiehlt der Regierungsrat die Ziffer 3 zur Annahme.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 3: Annahme

**Präsident.** Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie bitten Platz zu nehmen und die Lautstärke wieder auf Ratsbetrieb zu stellen, vielen Dank. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Und diejenigen, die unbedingt noch weiter reden müssen, bitte ich, dies draussen zu tun. Es folgt nun die Bärengeschichte Nummer vier. Man muss nicht nach Hokkaido oder Alaska reisen, um den Bärengeistern zu begegnen. Der lebendige Bärenkult existiert nämlich auch in der Schweiz. Bären, überall Bären. Der schwarze Mutz mit langer, roter, heraushängender Zunge ist überall anzutreffen, auch in Bern. Beispielsweise als Schildwache an öffentlichen Gebäuden, an Wände gepinselt, in Dachgiebel geschnitzt oder als Brunnenwächter. Bern und der Bär gehören zusammen. Deshalb – wenn Sie das nächste Mal in diesem Jahr, unterwegs sind, machen Sie einen Halt im Bären. Sie erkennen ihn am Wirtshausschild, worauf unser Wappentier auf goldgelben, honigfarbenen Grund und auf dem roten Feld läuft. Na denn, Prost! Das war die Geschichte Nummer vier. Ich habe für Sie noch eine kleine Vorinformation, damit ich nicht den ganzen Abend belagert werde. Falls wir morgen schneller als geplant vorwärts kommen und mit der POM abschliessen, werden wir mit der VOL weiterfahren. Sie ist, wegen Abwesenheiten, die einzige Direktion, die wir morgen einschieben könnten. Wir kommen nun zu Traktandum 43, Mühlheim (Bern, glp) «Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!» Ziffer 1 wurde zurückgezogen, in den Ziffern 2 und 3 sind die Motionärinnen und Motionäre mit dem Antrag des Regierungsrats einverstanden. Das bedeutet bei Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung und bei Ziffer 3 Annahme. Wird das bestritten? Wünscht jemand eine Diskussion? – Nein, dann werden wir über beide Ziffern gleichzeitig gemäss Antrag des Regierungsrats abstimmen. Wer die Ziffern 2 und 3 der Motion gemäss Regierungsratsantrag verbindlich erklären will, stimmt ja, wer damit nicht einverstanden ist, stimmt nein.

---

**Abstimmung (Antrag Regierung: Ziff. 2 Annahme und Abschreibung, Ziff. 3 Annahme)**

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und Abschreibung gemäss Antrag Regierung

Ja 108

Nein 1

Enthalten 1

**Präsident.** Der Grosse Rat ist dem Antrag der Regierung gefolgt.